

weisen konnten, daß alle erforderlichen Bemühungen zur Beschaffung eines Unterkommens schuldlos gescheitert waren, angewendet werden.

Das preußische Strafgesetzbuch wich von den allgemeinen bürgerlichen Forderungen insbesondere durch kautschukartige Tatbestände der Staatsverbrechen, durch die Aufnahme von Religionsdelikten und bestimmten Sittlichkeitsverbrechen und durch die Privilegierung des „Zweikampfes“ ab.

Hochverrat und versuchter Hochverrat wurden mit der Todesstrafe, die einfache Verabredung von zwei (!) oder mehreren Personen und bestimmte Vorbereitungshandlungen wurden, ohne daß sie bis zu einem Versuch gekommen waren, mit fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus und jede andere Vorbereitung des Hochverrats mit einem bis fünf Jahren Einschließung bestraft. Das Gesetz enthielt Normen über die Majestätsbeleidigung, darunter die kautschukartige, insbesondere gegen die sozialistische Arbeiterbewegung angewendete Bestimmung: „Wer... die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis 5 Jahren bestraft.“ Noch unbestimmter waren die Normen, die „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ mit Strafe bedrohten, darunter die sogenannten Haß- und Verachtungsbestimmungen: „Wer... die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt“, „Wer... durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt“, „Wer ... öffentliche Beamte, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht... in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt“ usw.

Von den Verbrechen, die von der progressiven Bourgeoisie als solche abgelehnt worden waren, waren auf genommen worden: Ehebruch (bis zu sechs Monaten Gefängnis), Verletzung der Schamhaftigkeit (von drei Monaten bis zu drei Jahren Gefängnis), Beleidigung der Religionsdiener und Verspottung kirchlicher Einrichtungen, Gebräuche und Lehren.

d) In Deutschland war bis dahin der Inquisitionsprozeß erhalten geblieben. Erst 1848, „unter dem Druck der politischen Ereignisse“ (v. Hippel), wurden neue Strafprozeßordnungen erlassen, die nach französischem Vorbild gestaltet waren und die Schwur- oder Geschworenengerichtbarkeit, das mündlich-öffentliche Verfahren und die freie Beweiswürdigung einführten.

e) Die Gerichte, die diese neuen materiell- und prozeßrechtlichen Bestimmungen an wandten, waren Organe des bürgerlich-junkerlichen Staates und wurden im wesentlichen mit solchen Richtern besetzt, die unter dem Einfluß der reaktionärsten Schichten der Bevölkerung, insbesondere der Junker, standen. Das Strafrecht, das dem Schutz der